

Privatgutachten zum wechselseitigen Schuldnachlass zur Sanierung der Kreditverhältnisse („Bankenrettung durch Bargeldverzicht“)

*a.o.Univ.-Prof. Dr. Franz Hörmann *)*

Inhaltsverzeichnis

1. Kreditvergabe als Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken.....	2
2. Wird dem Kreditnehmer heute „Geld“ verliehen?.....	6
3. Wird dem Kreditnehmer heute überhaupt irgendetwas „verliehen“ und welche Kosten entstehen dadurch einer Bank?.....	10
4. Fazit.....	12
5. Anhang 1: Offener Brief von WP Michael Schemmann (deutsche Übersetzung).....	14
6. Anhang 2: Geld und Geldpolitik – Schülerbuch der Deutschen Bundesbank (S 36-40 zur Geldschöpfung durch Geschäftsbanken).....	15
7. Anhang 3: Häufig gestellte Fragen zum Thema Geldschöpfung (Deutsche Bundesbank)	
8. Anhang 4: Money Creation in the Modern Economy (Quarterly Bulletin 2014 Q1), Bank of England.....	16
9. Anhang 5: Repeat After Me: Banks Cannot And Do Not „Lend Out“ Reserves, Ratings Direct, Standard & Poors’s, August 13, 2013.....	17
10. Anhang 6: Vom Werden und Vergehen des Geldes, edition Transparenz, April 2018, Freie Gemeinschaftsbank Basel	18

* *****) *ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Hörmann, Wirtschaftsuniversität Wien*

Auftragsinhalt

Prof. Dr. Franz Hörmann wurde am 12. April 2022 beauftragt, ein Privatgutachten zu folgenden Fragestellungen auszuarbeiten:

- a) Wird bei der heute praktizierten Kreditvergabe durch Geschäftsbanken dem Kreditnehmer aus wirtschaftlicher Sicht „Geld verliehen“?
- b) Wird bei der heute praktizierten Kreditvergabe durch Geschäftsbanken einem Kreditnehmer überhaupt irgendetwas verliehen und welche Kosten sind für die Geschäftsbank damit verbunden?

1. Kreditvergabe als Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken

Ein Kredit ist aus rechtlicher Sicht „die zeitweise Überlassung von eigenen Mitteln zur wirtschaftlichen Verwertung.“ (vgl. Gerhard Köbler 2012, S 251). Dies setzt zunächst die Existenz dieser „Mittel“ (offensichtlich Geldvermögen) sowie das beim Kreditgeber liegende Eigentum daran voraus (arg. „eigenen Mitteln“).

In § 488 I BGB ist der Kreditvertrag nach deutschem Recht wie folgt definiert:

„Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.“

Tatsächlich erfolgt bei der Kreditvergabe von Geschäftsbanken jedoch keine Verleihe oder Zurverfügungstellung von Geld (i.S. von gesetzlichen Zahlungsmitteln also Bargeld) sondern lediglich der Eintrag der entsprechenden Zahl (der Kreditsumme) auf beiden Seiten der Bankbilanz (einerseits als Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Aktivum der Bank, andererseits hingegen als Gutschrift am Girokonto des Kreditnehmers, welches jedoch ein Passivum und somit eine Schuld der Bank gegenüber dem Kreditnehmer darstellt).

In einer Publikation der Deutschen Bundesbank für Schulen („Geld und Geldpolitik“, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Buch_Broschuere_Flyer/geld_und_geldpolitik_schuelerbuch.pdf) wird dieser Vorgang (auf S 72 f.) wie folgt beschrieben: „In der Regel gewährt die Geschäftsbank einem Kunden einen Kredit und schreibt ihm den entsprechenden Betrag auf dessen Girokonto als Sichteinlage gut. Wird einem Kunden ein Kredit über 1.000 Euro gewährt (z. B. Laufzeit 5 Jahre, 5 % p.a.), erhöht sich die Sichteinlage des Kunden auf seinem Girokonto um 1.000 Euro. Es ist Buchgeld entstanden oder es wurden 1.000 Euro Buchgeld (Recheneinheiten) geschaffen: **Die Buchgeldschöpfung ist also ein Buchungsvorgang.**“

Die bildliche Darstellung der Buchung zeigt, dass es sich um eine sogenannte Bilanzverlängerung (Eintrag desselben Betrages auf der Aktiv- wie auf der Passivseite der Bilanz) handelt:

Bankbilanz	
Aktiva (Vermögen)	Passiva (Eigenkapital, Schulden)
Forderung (Kreditnehmer)	Sichtguthaben (Kreditnehmer)

Die „Überlassung eigener Mittel“ hingegen kann buchungstechnisch bloß als Aktivtausch, d.h. durch den Buchungssatz „Forderung an Kassa“ dargestellt werden, was auf die Bilanzsumme („Bilanzlänge“) keine Auswirkung hat, diese also nicht verändert.

Diese – international übliche – Buchungspraxis stellt somit nicht nur einen offensichtlichen Widerspruch zur rechtlichen Definition des Kredits dar sondern verstößt auch, wie bereits in einem offenen Brief vom 1. Mai 2013 (englisches Original: <http://www.iicpa.com/articles/Open%20letter%20accounting%20perversion.pdf>, deutsche Übersetzung: <http://geldhahn-zu.de/wissen-ist-macht/download-pdf/aufforderung-zur-ueberarbeitung-der-buchhaltungsvorschriften>) vom Wirtschaftsprüfer, Professor für Rechnungswesen, Vorstand des IICPA (International Institute of Certified Public Accountants), wissenschaftlicher Beirat der Monetative e.V. und Autor des Buches "Deutschlands Geld-Illusion: Monetative Reform oder Bankpleiten" Michael Schemmann festgestellt, gegen die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards) und US GAAP (Generally Accepted Accounting Principles). In der deutschen Übersetzung wird dies wie folgt beschrieben: „Sichteinlagen, die öffentlich als „Bargeld in der Bank“ bezeichnet werden, sind bei MFIs (Monetary financial institutions) als Rechnungseinheiten verbucht und bilanziert, die im Wege der doppelten Buchhaltung in einem Vorgang entstehen, den die MFIs als „Kreditgewährung“ bezeichnen (der aber tatsächlich ein „Nichts“ ist): Sie tragen den Kredit als Forderung ein und die Sichteinlage als Verbindlichkeit. Diese so geschaffenen Rechnungseinheiten werden dann nach Belieben als Dollars, Pfund Sterling, Euros etc. bezeichnet, je nachdem, wie die Urkunde oder zugrunde liegende Schuldverschreibung lautet oder welches juristische Dokument auch immer, das diese Art von „Kreditvergabe“ ausgelöst hat. Es wird der Name der Währung eingetragen, die im jeweiligen Hoheitsgebiet verwendet wird. Gesetzliches Zahlungsmittel sind diese „Sichteinlagen“ aber trotzdem nicht. Banken haben keine schon existierenden Geldreserven in Form gesetzlicher Zahlungsmittel, die sie verleihen könnten, ausgenommen vielleicht minimale Beträge, die nur einen Bruchteil ihrer Kredit-Portfolios darstellen. Oder anders gesagt: Banken schaffen Sichteinlagen aus dem Nichts, und diese Sichteinlagen bleiben deshalb auch ein „Nichts“. Diese Unsitte konnte sich einbürgern, weil öffentlich beeidigte Wirtschaftsprüfer die oben beschriebene Praxis absegnen, in dem sie die Jahresabschlüsse der Banken testieren. Dadurch entstehen übermäßige Kreditexpansion, „moral hazard“-Probleme, Vermögensblasen, Liquiditäts-Stress auf den Finanzmärkten, Bank-runs, und gegebenenfalls globale Finanzkrisen.“

Die Kreditgeldschöpfung (= Giralgeldschöpfung) der Geschäftsbanken ist ein reiner Schreibvorgang auf den Konten der Bank. Banken benötigen dazu keinerlei Zahlungsmittel (Bargeld), weder von Sparern noch von anderen Banken noch von der Zentralbank. Die Rückzahlung (Tilgung) eines Kredits stellt demgemäß ebenfalls einen bloßen Schreibvorgang dar (falls es durch Überweisung geschieht und nicht durch Einlage von Bargeld), ebenso ein allfälliger Kreditausfall.

Prof. Dr. Schemmann kommt zu folgenden Feststellungen über das Giralgeld (Michael Schemmann 2013, S 96):

- „Die sogenannten „Kreditforderungen“, aus denen die sogenannten „Sichteinlagen“ entstehen,
- sind keine Vermögenswerte im Sinne von ökonomischen Ressourcen
 - haben nicht das Potential, gegebenenfalls Bargeldzuflüsse zu generieren (Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel oder Zentralbankgeld)
 - werden bankintern geschaffen und verletzen deshalb das Verbot des Eigenhandels
 - haben keine Kostenbasis
 - haben keinen Marktwert außer der Verrechnung gegen gleichartige „Nullwerte“ anderer MFIs (Monetary financial institutions), die aber nie in gesetzlichem Zahlungsmittel oder Zentralbankgeld ausgezahlt werden.

Solche intern geschaffenen Rechnungseinheiten sind zwischen den Banken nicht übertragbar, weil sie zu der Bank gehören, die sie in ihren Büchern kreiert hat. Sie können nur in einem Verfahren verrechnet werden, das die MFIs ihr „Zahlungs-Clearing“ nennen (oder „Abrechnung“), was folgendes bedeutet: Eingehende Rechnungseinheiten werden mit ausgehenden Rechnungseinheiten verrechnet. Wenn ein Saldo verbleibt, muss dieser Saldo in gesetzlichem Zahlungsmittel, also Zentralbankgeld, ausgeglichen werden“.

Horst Seiffert (2012) meint dazu (S 156): „Es ist für ein funktionierendes Geldsystem nicht notwendig, Geld von Sparern zu verleihen. Dieser Irrglaube wird von den Banken aufrechterhalten, um ihre Vorteilsnahme infolge der Giralgeldschöpfung zu verschleiern. Die heutigen Geschäftsbanken verleihen schon lange nicht mehr das auf Kundenkonten „lagernde“ Geld. Sie benutzen es nur als Ausgleichsmasse für eine ausgeglichene Zahlungsbilanz gegenüber den anderen Geschäftsbanken.“

Eine gute Übersicht über die verschiedenen Interpretationen der Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken findet sich bei Bernd Senf (2004, S 158 ff.).

Bei der hier erwähnten „Vorteilsnahme infolge der Giralgeldschöpfung“ handelt es sich um die Tatsache, **dass die Geschäftsbank bei der Kreditvergabe über keinerlei liquide Mittel verfügen muss und auch sonst keine wirtschaftlichen Vermögenswerte zur Verfügung stellt** sondern bloß einen Buchungssatz auf ihre Konten schreibt, **während Kreditnehmer regelmäßig wirtschaftliche Werte in Form von Sicherheiten bereitstellen** bzw. an die Bank verpfänden müssen.

Somit handelt es sich bei den durch die geldschöpfenden Schreibvorgänge der Geschäftsbanken entstehenden Beträgen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel („Geld“ im eigentlichen Sinne, also Münzen und Scheine) sondern bloß um niedergeschriebene Zahlen mit der Bedeutung einer „Forderung auf Geld“. Diese bloß als behauptete Schuld erzeugten Recheneinheiten („Giralgeld“) sind auch die Ursache aller großen Depressionen (Wirtschaftskrisen) und über 400 Finanzkrisen seit 1971 (siehe <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52625/finanzkrisen-seit-1970>), denn je mehr Schulden zurückgezahlt werden, desto mehr dieses Buchgeldes wird wieder vernichtet, desto höher steigt dadurch aber auch der Wert dieses vermeintlichen Tauschmittels und desto schwieriger können daher die verbliebenen Schulden zurückgezahlt werden (Deflation): „Die Tilgung kann sich sogar selbst besiegen. Sie

vermindert zwar die Summe an geschuldeten Dollars, aber vielleicht nicht so schnell wie dadurch der reale Wert der Dollarsumme erhöht wird, die noch zurückzuzahlen ist. Dann **führt das individuelle Bemühen jedes Einzelnen zur Verringerung der Verschuldungslast zu einer Erhöhung der Verschuldung, weil der Gesamteffekt (einer Tilgungswelle) dazu führt, dass jeder geschuldete Dollar mehr wert wird.** Dann tritt das Paradoxon auf, das meiner Meinung nach das große Geheimnis der meisten, wenn nicht von **allen** großen Depressionen ist: **Je mehr die Schuldner zurückzahlen, desto mehr schulden sie** in realen Werten.“ (Irving Fisher, 2007, S 83f., Hervorhebung im Original).

Um diese hohe Gefahr für die gesamte Gesellschaft zu vermeiden fordern viele fachlich kompetente geldkritische Bewegungen (z.B. die Monetative e.V. unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Joseph Huber <http://www.monetative.de>) die Beendigung der Kreditgeldschöpfung der Geschäftsbanken und eine zentrale, demokratische Form der Geldschöpfung: „Ein solcher Buchungsvorgang bleibt bei der neuen Methode der Zentralbank vorbehalten, die das neu geschöpfte Geld auf ein dafür vorgesehenes Regierungskonto gutschreibt. ... Sehr wichtig dabei ist, dass dies keine Zahlungen sein werden, die eine zu verzinsende Schuld erzeugen. Es handelt sich vielmehr um zinsfreie Überlassungen, oder buchungstechnisch gesprochen, um zinsfreien „ewigen“ Kredit.“ (Joseph Huber/James Robertson, 2008, S 14).

2. Wird dem Kreditnehmer heute „Geld“ verliehen?

Die, (bilanz)rechtlich fragwürdige und dennoch weltweit übliche, Praxis der Giralgeldschöpfung soll nachfolgend Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage sein, ob einem Kreditgeber im Rahmen dieser Buchungsmethoden tatsächlich „Geld verliehen“ wird.

Ein Kreditvertrag, der als „Verleihe eigener Mittel“ charakterisiert wird, setzt zunächst diese „eigenen Mittel“ voraus, d.h. Liquidität, die im Eigentum des Verleihers steht. Durch den Buchungssatz der Giralgeldschöpfung

Kreditforderung (Aktiva) an Sichteinlage (Passiva)

wird jedoch bilanzrechtlich dem Aktivum der Forderung zugleich und in gleicher Höhe ein Passivum (eine eigene Schuld der Geschäftsbank gegenüber derselben Person, nämlich dem Kreditnehmer) gegenübergestellt, wodurch es zu einer sogenannten Bilanzverlängerung kommt. Nun ist aber eine eigene Verbindlichkeit bilanzrechtlich das Eingeständnis „noch nicht geliefert“ zu haben, d.h. die konkrete Leistung aus dem zugrundeliegenden Vertrag „noch schuldig zu sein“. Somit wird, aus wirtschaftlicher Perspektive, „Geld“ (gesetzliche Zahlungsmittel) überhaupt nicht „geschöpft“, es wird korrekt formuliert nur „schuldig geblieben“. Diese Bankschuld wird dann von den Bankkunden weitergereicht, jedoch (falls nicht in bar behoben) oftmals überhaupt nicht eingefordert.

Echtes „Geld“ (i.S. gesetzlicher Zahlungsmittel) ist bei der Kreditvergabe qua Giralbuchung jedenfalls nicht involviert. Der Mindestreservesatz von zurzeit 1% bedeutet, dass für diese „Liquiditätsforderungen“ lediglich 1% „Zentralbankgeld“ von der Geschäftsbank bei der Zentralbank vorgehalten werden muss. Es ist den Kreditnehmern insgesamt auch rein strukturell nicht möglich, auf alle ihre „Guthaben“ physisch zuzugreifen (d.h. die Beträge in bar zu beheben), da dies sonst zum berüchtigten „Bank Run“ führen würde. Aus diesem Grund wird auch von Seiten der Banken immer stärker der Umstieg auf rein elektronische Zahlungssysteme gefordert.

Doch selbst im Falle einer Barbehebung stellt sich die Frage, was das behobene „Geld“ ist bzw. ob es nach seiner aktuellen Beschaffenheit in der Lage ist einen Wert zu repräsentieren. Die Münzen und Geldscheine sind jedenfalls ungedeckt (sog. Fiat-Money) und verkörpern deshalb lediglich einen vernachlässigbaren Materialwert.

Die stets von den Banken ins Treffen geführte **Argumentation, Buchgeld bzw. ungedecktes Geld sei „werthaltig“**, da ja nachweislich einige Transaktionen damit zu Eigentumsübergang von z.B. Immobilien etc. geführt hätten, **greift zu kurz**. Diese Eigentumsübertragungen wurden i. d. R. lediglich **in Unwissenheit** der fehlenden Deckung bzw. der Geldschöpfungsmethode der Giralgeldschöpfung als verzinsteres Schuldgeld vollzogen. Die sogenannten „Kreditsicherheiten“ stammen jedenfalls stets

vom Kreditnehmer und niemals von der Bank. Angesichts der Tatsache, dass die Bank bei der Giralgeldschöpfung kein praktisch relevantes Risiko trägt, sondern dies stets beim Kreditnehmer verbleibt, stellt sich auch die Frage nach der wirtschaftlichen Rechtfertigung einer „Zinsforderung“: da das Giralgeld bei der Kreditvergabe (als Buchungszahl) überhaupt erst entsteht und davon abgesehen per se auch keinen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, scheinen Zinsforderungen wirtschaftlich nicht begründbar. Die Argumentation „Wenn es sich um wertloses Geld bzw. Falschgeld handeln würde, hätte man damit ja nichts kaufen können.“ entspricht somit der Rechtfertigung eines Gemäldefälschers, der nach erfolgreichem Verkauf der Fälschung an einen Kunden und erfolgreichem Weiterverkauf vom Kunden an eine andere Person um einen höheren Preis sich ebenso rechtfertigen würde: „Offensichtlich war mein Gemälde ja dennoch seinen Preis wert, denn Sie konnten es ja erfolgreich an eine andere Person – sogar zu einem noch höheren Preis – weiter verkaufen.“ Diese Vertrauens-kette endet nämlich genau dann, wenn die Natur der Fälschung allgemein bekannt wird. Aus wirtschaftlicher Sicht ist das im Kredit der Geschäftsbanken in einem Buchungssatz entstehende „Giralgeld“ jedenfalls kein Tauschmittel sondern entsteht lediglich als Wertmaßstab. Die nachfolgende Verwendung als Tauschmittel stellt den eigentlichen Missbrauch dar!

Um dieser Argumentation folgen zu können, soll „Geld“ nun über seine Funktion analysiert und gegliedert werden. Grundsätzlich sind heute die folgenden drei Geldfunktionen allgemein anerkannt:

- Tauschfunktion
- Wertmaßstab (Rechenmittelfunktion)
- Wertaufbewahrung

Um als Tauschmittel geeignet zu sein ist grundsätzlich ein eindeutiges Identifikationsmerkmal erforderlich. So verfügen Geldscheine z.B. über Seriennummern, über welche sie auch regelmäßig etwa bei der Aufklärung von Verbrechen, identifiziert werden können. **Nur Gegenstände mit eindeutiger Identität** (z.B. Seriennummer, ID-Code etc.) **eignen sich aus rein logischen Gründen als Tauschmittel**. Auch elektronisches Geld kann dabei über eindeutige Seriennummern verfügen, wie etwa die seit 2009 verfügbaren Bitcoins (<http://de.wikipedia.org/wiki/Bitcoin>). Das von den Geschäftsbanken jedoch heute in den üblichen Währungen geschöpfte elektronische Giralgeld verfügt über keinerlei Seriennummern (Buchhaltungsprogramme verfügen allgemein nicht über die Möglichkeit, neben den Buchungssätzen auch noch die Seriennummern der Geldscheine zu erfassen), **sodass diese Form des Buchgeldes auch nicht als Tauschmittel interpretiert werden kann**.

Die einzig logische Funktion des heute in der Kreditvergabe geschöpften Giralgeldes ist daher die als Wertmaßstab (Rechenmittelfunktion). Die Vergabe eines Hypothekarkredits in Höhe von € 100.000,- müsste dann jedoch wirtschaftlich so interpretiert werden, dass die Bank den Wert des Grundstücks auf € 100.000,- schätzt

und dann diesen Wert (den Wert des Grundstücks des Kreditnehmers) auf ihre Konten schreibt. **Wieso dieser Bewertungsvorgang dann rechtlich einer Leihe gesetzlicher Zahlungsmittel gleichgestellt sein sollte ist nicht erklärbar.**

Dieser Missbrauch des Geldsystems ist historisch bereits seit Gründung der „Bank of England“ nachweisbar: „Die erste Notenbank im Westen war die *Bank von Schweden* (1661). Aber erst die Gründung der *Bank of England* signalisierte die Wiederentdeckung der verlorengegangenen Lehre vom Geld. Da bei der Motivation zur Gründung dieser Bank jedoch nicht das Wohlergehen der Gesellschaft im Vordergrund stand, wie es diese Lehre eigentlich verlangte, sondern der private Profit einer kleinen Gruppe, muß von einem Mißbrauch dieser wiedergewonnenen Erkenntnisse gesprochen werden. In dieser Hinsicht ist die Gründung dieser Bank als folgenschwerer Rückschritt in der Entwicklung des Geldwesens zu sehen – eine hochexplosive Waffe wurde in die Hände eines potentiellen Soziopathen gegeben. Auch entwarfen all jene, die hinter der Bank standen, ein falsches Bild vom Wesen des Geldes, um die wahre Natur der Bank und die Quelle ihrer Macht zu verschleiern. Während sie abstraktes Geld schöpften, warteten sie nach außen hin mit der rückschrittlichen Definition auf, Geld sei Gold bzw. Silber, und gaben sie die Notwendigkeit (und Möglichkeit) vor, das abstrakte Geld wieder in Metall zu verwandeln. Hätten sie Geld ganz offen als eine Kreation des Gesetzes definiert – als Nomisma also –, hätte es mit der privilegierten Position der Bank bald ein Ende gehabt.“ (Stephen Zarlenga, „Der Mythos vom Geld – die Geschichte der Macht“, S 203 f.)

Aus wirtschaftlicher Sicht wird „Geld“ im Sinne eines Tauschmittels daher im Rahmen der Giralgeldschöpfung, nicht „verliehen“, sondern es wird eine Bewertungsfunktion (Bewertung einer Sicherheit, Bewertung der „Bonität des Kreditnehmers“) ausgeführt und der resultierende Betrag in die (elektronischen) Bücher der Bank eingetragen. Dieser Betrag ist somit nicht selbst eine Werteinheit (im Sinne eines gesetzlichen Zahlungsmittels) sondern beschreibt nur (als Symbol) den Wert eines anderen Objekts (einer Kreditsicherheit bzw. der Bonität eines Bankkunden). Da es sich dabei jedoch um den Wert von Sachen im Eigentum des Kreditnehmers handelt (Sicherheit, eigene wirtschaftliche Leistungskraft) ist es wirtschaftlich nicht nachzuvollziehen, wie aus dem „Niederschreiben des Wertes des Eigentums einer anderen Person“ plötzlich eine „Forderung gegenüber dieser Person“ entstehen sollte. Auch daraus sich ergebende Zinsforderungen sind wirtschaftlich nicht ableitbar, da diese bloß vom „Kreditgeber“ ermittelten und aufgeschriebenen Werte niemals rechtlich ins Eigentum des „Kreditgebers“ übergegangen sind.

Die „Rückforderung“ („Tilgung“) sowie die „Zinsforderung“ der Banken stammen beide historisch aus einer Zeit, als tatsächlich noch bei der „Kreditvergabe“ werthaltige Objekte (Goldmünzen, gedeckte Banknoten) an die Kreditnehmer übergeben wurden. Diese waren (aufgrund der Deckung) nur begrenzt verfügbar („knapp“), woraus sich nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ ein „Wert“ herleiten ließ. Da diese „Zahlungsmittel“ entweder diesem oder einem anderen Kreditnehmer „verliehen“ werden konnten, wurde daraus die Legitimität einer Zinsforderung abgeleitet.

Heute hingegen werden im Rahmen der Kreditvergabe der Geschäftsbanken Werte (von Sicherheiten bzw. Bonitäten) ermittelt und dann im Bankcomputer elektronisch

erfasst. Dies erfolgt in Form einer doppelten Buchung, bei welcher die Gegenbuchung zur Kreditforderung eine Verbindlichkeit der Bank (selbst wieder an den Kreditnehmer) darstellt. Diese elektronische Bankschuld wird sodann vom Kreditnehmer und allen anderen Bankkunden als „elektronisches Geld“ oder „Giralgeld“ missbraucht (d.h. bei elektronischen Überweisungen als Guthaben verwendet), was dazu führt, dass Banken nach wie vor Tilgungen und Zinsen verlangen und eintreiben, wenngleich sie bereits seit Jahrzehnten keinerlei werthaltigen Zahlungsmittel mehr an ihre Kreditnehmer weitergeben.

3. Wird dem Kreditnehmer heute überhaupt irgendetwas „verliehen“ und welche Kosten entstehen dadurch einer Bank?

Wie oben ausgeführt erfüllt „Giralgeld“, welches im Rahmen der Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken „geschöpft“ wird, lediglich die Funktion eines Wertmaßstabs und nicht die Funktion eines werthaltigen, identifizierbaren Tauschmittels. Es handelt sich daher um reine Information, Symbole, welche den Wert anderer Sachen repräsentieren und keinesfalls selbst werthaltige Sachen sind (Wertmaßstabsfunktion – keine Tauschmittelfunktion).

Da Information selbst niemals „knapp“ werden kann, es mangelt u.U. lediglich an inhaltlich relevanter Information, sondern nur der verfügbare physische Speicher, lässt sich für einen „Wert“ dieser Symbole auch kein konventioneller ökonomischer „Knappheitspreis“ (Grenzpreis) ermitteln. Die aus der Verleihe physischer Sachen zur Stützung des Arguments für eine Zinsforderung abgeleitete Behauptung „wenn man das Geld an eine andere Person verliehen hätte, erhielte man XY% Zinsen“ kann jedenfalls nicht aufrecht erhalten werden, da es sich ja, wie bewiesen, um keine „knappen physischen Sachen“ handelt, sondern reine Symbole, welche bloß den Wert anderer, physischer Sachen (bzw. der Bonität einer Person) repräsentieren. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis soll nachfolgend der Versuch einer systematischen Einordnung (Klassifikation) dieses Vorgangs aus wirtschaftlicher Sicht erfolgen.

3.1 Wirtschaftliche Analyse des Schuldbegriffs

Eine Schuld kann aus wirtschaftlicher Sicht stets nur als „Schuld in ...“, d.h. Schuld einer bestimmten Sache oder Leistung bestehen und keinesfalls als „Schuld per se“, d.h. ohne konkrete Angabe worin genau diese Schuld bestünde.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen etwa stellen bilanzrechtlich das Eingeständnis dar, die Gegenleistung (idR. den in Form eines Geldbetrages fälligen Preis) für eine erhaltene Lieferung oder Leistung „noch schuldig zu sein“, d.h. noch nicht bezahlt zu haben. Grundlage für eine Verbindlichkeit ist daher stets ein gültiges und anerkanntes Geschäft zwischen den beiden Parteien, welches aus Leistung und Gegenleistung besteht. **Eine Verbindlichkeit setzt somit** ein vorausgehendes Grundgeschäft, nämlich **eine Vorleistung, voraus**, aufgrund welcher die Verbindlichkeit überhaupt erst entstehen kann. Ohne erbrachte Vorleistung besteht wirtschaftlich keine Grundlage für eine Verbindlichkeit, da ohne bereits erbrachte Leistung eine bloß einseitige Leistung, somit wirtschaftlich eine Schenkung, vorliegen würde.

Im Zusammenhang mit der gängigen Praxis der „Giralgeldschöpfung“ stellt sich daher die Frage, worin eine evtl. Vorleistung der Bank bestehen könnte, welche aus wirtschaftlicher Sicht eine Grundlage für „Tilgung“ und „Zinsen“ des sogenannten „Kredits“ darstellen könnte. Eine Überlassung von Zahlungsmitteln bzw. „eigenen Mitteln“ liegt, mangels vorhandener Mittel im Eigentum der Bank, jedenfalls keinesfalls vor.

Tatsächlich besteht die einzige Leistung der Bank, nach Kundenadministration und Bewertungsvorgang, in der Eingabe des Buchungssatzes „Kreditforderung an Sichteinlage: Betrag“. Dafür können allfällig geringe anteilige Personal- und Rechenzentrumskosten geltend gemacht werden.

Die auf diese Art „erzeugten Beträge“ (Zahlen im Bankcomputer) stellen somit Forderungen bzw. Schulden „in Geld“, jedoch keinesfalls selbst „Geld“ im Sinne gesetzlicher Zahlungsmittel dar. Würde eine Äquivalenz dieser beiden Begriffe behauptet, so wäre dies der Einstieg in einen logischen Zirkelschluss (Endlosrekursion), da dieses „Geld“ selbst wieder nur eine „Forderung auf Geld“ darstellt.

3.2 Konsequenzen für den Geldbegriff

Wenn „Geld“ als reines Buchgeld (Giralgeld) erst in der Kreditvergabe (durch Buchung) „erzeugt“ wird, so kann es sich wirtschaftlich keinesfalls um einen positiven Vermögensbegriff (arg. Sichteinlagen sind aus der Perspektive der Bank eigene Verbindlichkeiten, also Fremdkapital) handeln. Die Freigabe eigener elektronischen Schuldscheine durch die Bank an ihre Kunden („Kreditnehmer“) erzeugt aus wirtschaftlicher Sicht daher keinen Vermögensgegenstand, lediglich „das Aussehen eines Vermögensgegenstandes“, da ein Giroguthaben bei den Bankkunden („Kreditnehmer“) auf der Aktivseite der Bilanz (als Teil des „Vermögens“) ausgewiesen wird. Es stehen, wirtschaftlich betrachtet, somit nach der Kreditvergabe zwei (abgesehen von Gebühren) gleich hohe Forderungen gegenüber: jene der Bank gegenüber dem Kreditnehmer sowie jene des Kreditnehmers gegenüber der Bank. Ein diese Forderungen hingegen begründendes Grundgeschäft (etwa im Sinne der Übertragung des Eigentums an Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung) ist jedoch nicht vorhanden, sodass aus wirtschaftlicher Sicht auch keine Notwendigkeit für diesen Vorgang erkennbar wäre, wenn nicht der Erwerb von Waren und Dienstleistungen nach wie vor rechtlich überwiegend an die „Überweisung“ dieser Bankschulden gebunden wäre.

Da jedoch die zeitgleiche Buchung zweier gleich hoher wechselseitiger Forderungen zwischen denselben Personen (Kreditgeber und Kreditnehmer) aus wirtschaftlicher Sicht unsinnig und gehaltlos ist (sieht man von den regelmäßig anfallenden Zinsgewinnen und gelegentlichen Übergängen des Eigentums an den sogenannten Sicherheiten auf den Kreditgeber ab), stellt sich im nächsten Schritt wohl die Frage, wie dieser Sachverhalt (zivil)rechtlich zu würdigen ist.

4. Fazit

Die im Rahmen der Kreditvergabe durch Geschäftsbanken weltweit **praktizierte elektronische Geldschöpfung** führt zur **Vortäuschung von Zahlungsmitteln** (Tauschgeld), **welche** jedoch (mangels Identitätsmerkmal wie z.B. Seriennummern und fehlender gesetzlicher Grundlage) tatsächlich **nicht vorhanden sind**. Diese Vorgangsweise stellt einen **Missbrauch der internationalen Rechnungslegungsvorschriften** dar (fälschlicher Ausweis von „Sichtguthaben“, welche eine buchmäßige Verbindlichkeit der Geschäftsbank darstellen – siehe Anhang 2-, als „eigene Mittel“), siehe Anhang 1. Geld im Sinne gesetzlicher Zahlungsmittel (Geldscheine, Münzen oder Einlagen von Sparern) werden in diesem Zusammenhang überhaupt nicht als Kredite verwendet. Hervorzuheben ist in diesem Kontext auch der Umstand, dass die „Geldschöpfung im Kredit durch Geschäftsbanken“ jedenfalls in Deutschland – nach meinem aktuellen Kenntnisstand auch weltweit - nirgendwo gesetzlich geregelt ist (siehe Anhang 3: Häufig gestellte Fragen zur Geldschöpfung, wo die Deutsche Bundesbank die Frage nach der rechtlichen Grundlage der Buchgeldschöpfung wie folgt beantwortet: „Es gibt keine direkte rechtliche Regelung. Die Möglichkeit der Buchgeldschöpfung durch Banken wird vom deutschen Recht vorausgesetzt.“ Eine solche teleologische Interpretation einer offensichtlichen Gesetzeslücke durch Vertreter exakt jener Branche, die vom nachweislichen Missbrauch dieser Praxis am meisten und zu Lasten der restlichen Bevölkerung profitiert, muss wohl rechtlich fundamental hinterfragt werden. Siehe dazu auch die erhellende Publikation des ehemaligen US-amerikanischen Bankenprüfers William K. Black zur „Saving and Loans Crisis“ in den USA mit dem aufschlussreichen Titel „The Best Way to Rob a Bank is to Own One: How Corporate Executives and Politicians Looted the S&L Industry“).

Aus diesem Grunde handelt es sich bei der buchmäßigen Geldschöpfung der Geschäftsbanken wirtschaftlich betrachtet auch nicht um Darlehen, wie sie aus rechtlicher Perspektive betrachtet werden, da ein Darlehen die „Verleihe eigener Mittel“ darstellt, diese „eigenen Mittel“ bei der Bank hingegen überhaupt nicht vorhanden sind, sondern bloß durch eine (Falsch)Buchung vorgetäuscht werden.

Geschäftsbanken stellen daher bei dem von ihnen als „Kreditvergabe“ bezeichneten Vorgang keinerlei gesetzliche Zahlungsmittel zur Verfügung sondern **erstellen bloß einen bilanzverlängernden Buchungssatz** („Forderung an Sichteinlage“). Werden die Gelder nicht in bar behoben sondern elektronisch überwiesen, so haben auch die Kreditnehmer niemals Geld (i.S. gesetzlicher Zahlungsmittel) erhalten.

Aus bilanzrechtlicher Sicht entstehen wechselseitige Schuldverhältnisse (Bank schuldet Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel, Kreditnehmer hat seinen Schuldschein = Kreditvertrag bereits geliefert). Durch die Vertragsfreiheit im Handelsrecht steht es den Vertragspartnern jedoch jederzeit frei, einen wechselseitigen Forderungsverzicht zu vereinbaren (siehe Anhang 7). Durch den expliziten Bargeldverzicht des Kreditnehmers, kann die kreditgebende Bank ihre Sichtverbindlichkeit (latente Bargeldforderung des Kreditnehmers) als a.o. Ertrag auflösen, wodurch der aufwandswirksame Ausfall der Kreditforderung neutralisiert, die Forderung daher buchtechnisch erfolgs-

neutral ausgebucht werden kann. Dieser a.o. Ertrag aus Bargeldverzicht sollte dann jedoch sinnvoller Weise einer „gebundenen Rücklage zur Umlaufsicherung“ zugeführt werden. **Durch diese kooperative Vorgehensweise von Kreditgeber und Kreditnehmer entfällt für den Kredinehmer die Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtung, für die Bank hingegen ergibt sich eine erfolgsneutrale Ausbuchung der Kreditforderung, womit eine Win-Win-Situation für beide Vertragsparteien möglich wird.**

Die Buchungstechnik vollzieht sich in folgenden drei Schritten:

1) Ausfall der Kreditforderung:

Aufwand an Forderung
= *Bilanzverkürzung*

**2) Auflösung der "Sichteinlage" (= Verbindlichkeit)
auf Bilanzebene:**

Verbindlichkeit ggü Kunden an ao. Ertrag
= *Passivtausch*

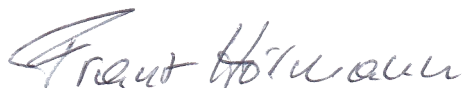
3) Dotierung der Umlaufsicherungsrücklage

Dotierung Rücklage an Rücklage zur Umlaufsicherung
= *Gewinnverwendungsrechnung*

Schritt (2) stellt den eigentlichen Debt Equity Swap dar, durch welchen eine erfolgsneutrale Ausbuchung der Kreditforderung möglich wird – die Sichteinlage (latente Verbindlichkeit der Bank auf Bargeld gegenüber dem Kreditnehmer) wird seitens des Kreditnehmers erlassen und einer „gebundenen Rücklage zur Umlaufsicherung“ zugeführt, wodurch schrittweise alle kreditgebenden Banken buchtechnisch entschuldet und im Gegenzuge den Kreditnehmern ihre noch ausstehenden Kreditbeträge erlassen werden können („**Mutual Cash-Loan-Redemption**“).

Darstellung im Bilanzbild:

Aktiva		Passiva
- Forderung	(1)	- Eigenkapital
	(2)	- Verbindlichkeit + Eigenkapital



ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Hörmann

Wien, 21.11.2022

**5. Anhang 1: Offener Brief von WP Michael Schemmann
(deutsche Übersetzung)**

6. **Anhang 2: Geld und Geldpolitik – Schülerbuch der Deutschen Bundesbank (S 78-85 zur Geldschöpfung durch Geschäftsbanken)**

7. Anhang 3: Häufig gestellte Fragen zum Thema Geldschöpfung (Deutsche Bundesbank)

8. Anhang 4: Money Creation in the Modern Economy (Quarterly Bulletin 2014 Q1), Bank of England

9. **Anhang 5: Repeat After Me: Banks Cannot And Do Not „Lend Out“ Reserves, Ratings Direct, Standard & Poor’s, August 13, 2013**

**10. Anhang 6: Vom Werden und Vergehen des Geldes, edition
Transparenz April 2018, Freie Gemeinschaftsbank Basel**

Literaturverzeichnis

- Black, William K.* (2013): *The Best Way to Rob a Bank is to Own One – How Corporate Executives and Politicians Looted the S&L Industry*, University of Texas Press, Austin
- Hartmut Bieg et al.* (2008): *Die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value*, in: *Der Betrieb*, Heft 47/61. Jg, S 2549-2552
(http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Professoren/fr13_Prof-Waschbusch/Links_Fair_Value_-_PDF/Saarbruecker_Initiative_Fair_Value_Der_Betrieb_Heft_47.pdf)
- Irving Fisher* (2007): *100%-Geld*, Verlag für soziale Ökonomie, Kiel 2007
- Franz Hörmann/Otmar Pregetter* (2011): *Das Ende des Geldes – Wegweiser in eine ökosoziale Gesellschaft*, Verlag Galila, Etsdorf am Kamp 2011
- Joseph Huber/James Robertson* (2008): *Geldschöpfung in öffentlicher Hand*, Verlag für soziale Ökonomie, Kiel 2008
- Gerhard Köbler* (2012): *Juristisches Wörterbuch – Für Studium und Ausbildung*, 15. Auflage, Vahlen Verlag, München 2012
- Michael Schemmann* (2013): *Deutschlands Geld-Illusion – Monetative Reform oder Bankpleiten*, Books on Demand GmbH, Norderstedt 2013
- Horst Seiffert* (2012): *Geldschöpfung – Die verborgene Macht der Banken*, Verlag Horst Seiffert, Nauen 2012
- Bernd Senf* (2004): *Der Nebel um das Geld*, 7. Auflage, Verlag für Sozialökonomie, Lütjenburg 2004
- Stephen Zarlenga* (1998/1999): *Der Mythos vom Geld – die Geschichte der Macht*, Conzett Verlag, Zürich 1999

Internetquellen

- „Geld und Geldpolitik“ – Schülerbuch der Deutschen Bundesbank:
<https://www.bundesbank.de/de/publikationen/schule-und-bildung/geld-und-geldpolitik-606038>
- „Häufig gestellte Fragen zum Thema Geldschöpfung“ (Deutsche Bundesbank)
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/614528/ca4942c86c4f86881309fac3942c3f0a/mL/haeufig-gestellte-fragen-geldschoepfung-data.pdf>
- Offener Brief zum Missbrauch des Rechnungswesens bei der Kreditgeldschöpfung der Geschäftsbanken von Michael Schemmann, Präsident des IICPA (International Institute of Certified Public Accountants) vom 1. Mai 2013, Originalversion:
<http://www.iicpa.com/publications/Open%20letter%20accounting%20perversion.pdf>

Offener Brief zum Missbrauch des Rechnungswesens bei der Kreditgeldschöpfung der Geschäftsbanken von Michael Schemmann, Präsident des IICPA (International Institute of Certified Public Accountants) vom 1. Mai 2013, deutsche Übersetzung:

<http://www.iicpa.com/publications/uebersetzung%20offener%20Brief%20Schemmann%20FASB%20IASB.pdf>

Website von Michael Schemmann, Wirtschaftsprüfer und Präsident des IICPA mit weiteren Literaturquellen zum Bilanzbetrug der Banken:

<http://www.iicpa.com/publications/publications.html>

Übersicht über die weltweiten Finanzkrisen seit 1970:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52625/finanzkrisen-seit-1970>

Deutsches KWG im Internet:

<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/BJNR008810961.html>

Deutsches BGB im Internet:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>

Übersicht über das in Deutschland legale elektronische Privatgeld BitCoin:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Bitcoin>

Britische Bewegung für elektronisches Vollgeld bei positiver Geldschöpfung (Abkehr vom Schuldgeld):

<http://www.positivemoney.org/>

Deutsche Vollgeldinitiative:

<http://www.monetative.de/>

Vollgeldinitiative in der Schweiz:

<https://www.vollgeld-initiative.ch/>

Freie Gemeinschaftsbank Basel:

<https://gemeinschaftsbank.ch/>

11. Anhang 7: Musterformulierung des wechselseitigen Forderungsverzichts („Bankensanierung durch Bargeldverzicht“)

Ort, Datum

In Erweiterung des Kreditvertrages zwischen

(Bankinstitut)

und

(Kreditnehmer)

vom (Datum) in (Ort)

(Referenznummer des Dokuments)

erklären beide Vertragsparteien übereinstimmend einen **wechselseitigen Forderungsverzicht**. Dies bedeutet für den Kreditnehmer den Verzicht auf die Auszahlung des Kreditbetrages als Bargeld bei gleichzeitiger Zustimmung zur Verwertung des Kreditvertrags durch das kreditgewährende Bankinstitut. Im Gegenzug erklärt das Bankinstitut auf zukünftige Kreditbetreuung (Forderung von Tilgungs- und Zinszahlungen aus gegenständlichem Kreditvertrag) zu verzichten.

Unterzeichner:

(Bankinstitut)

(Kreditnehmer)